

Titel der Drucksache:

**3. Satzung zur Änderung der
 Sondernutzungssatzung**

Drucksache

0889/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	27.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

02

Der Beschlusspunkt 02 des Stadtrates zur Drucksache 0499/21 wird aufgehoben.

21.05.2021, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage: 3. Änderungssatzung vom ...zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - vom 20. November 2001

Sachverhalt

Im Rahmen der Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 0499/21 – Beschlusspunkt 02 - wurde dem Stadtrat Gelegenheit zur Aufhebung seines Beschlusses gegeben (vgl. Drucksache 0609/21). In der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2021 wurde dies abgelehnt, so dass gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten wäre. Bevor dies erfolgt, soll mit vorliegender Drucksache ein Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vorgelegt werden. Wird dies beschlossen, hat sich die Beanstandung erledigt. Andernfalls erfolgt die Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde.